



## **Schriftliche Anwaltsprüfung Herbst 2015**

Die schriftliche Anwaltsprüfung besteht aus zwei unterschiedlich aufwendigen Fällen aus verschiedenen Rechtsgebieten.

Damit Sie Ihre Arbeit einteilen können, ersehen Sie die Gewichtung bei der Beurteilung der Lösungen aus der Anzahl Sterne neben den Aufgaben:

\*\*\* = starke Gewichtung      \*\* = mittlere Gewichtung      \* = geringe Gewichtung

Die Fälle haben sich im Wesentlichen so ereignet und wurden für die Prüfung leicht abgeändert. Vorhandene oder neu geschaffene Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind irrelevant.

### A. Handlungsanweisungen

1. In beiden Fällen sind Sie als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin der bezeichneten Person(en) tätig.  
  
Ihre Überprüfungen, Antworten etc. haben ausschliesslich der Interessenlage dieser Person(en) zu entsprechen.
2. Mit Bezug auf Fristen, Fristeinhaltung etc. gilt **Echtzeit** (20. Oktober 2015).
3. Ihre Antworten sind einlässlich zu begründen. Wenn aufgrund Ihrer Analyse verschiedene Lösungsvarianten denkbar sind, sind **alle** Lösungsvarianten zu skizzieren und es ist zu begründen, wieso Sie sich für eine bestimmte Lösung entschieden haben.
4. Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, geben Sie diese an.
5. Auf Genauigkeit in Form und Inhalt wird Wert gelegt. Bei Briefen und Rechtsschriften wird auch die Darstellung bewertet.
6. Für Briefe und Rechtsschriften verwenden Sie bitte je separate Blätter, welche Sie der Lösung beilegen.
7. Bringen Sie auf Ihren Lösungen Ihren Namen und eine Seitennummerierung an.
8. Geben Sie am Ende der Prüfung bitte **alle** Unterlagen zurück.

### B. Fälle und Aufgaben

Gemäss separaten Blättern

### C. Abgegebene Erlasse

Gemäss separatem Blatt

## **Ausgangslage**

Heute, am 20. Oktober 2015, kommt Mona Lisa Meier zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei in 8750 Glarus. Sie hat verschiedene Probleme und Fragen und ersucht Sie bei deren Lösung um Ihre anwaltliche Unterstützung.

## **Sachverhalt Fall A**

Mona Lisa Meier war in erster Ehe mit Michael Huber verheiratet. Mit Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 22. Juni 2006 wurde die Ehe geschieden. In diesem Urteil wurde festgehalten, dass Mona Lisa Meier Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung hat und die Akten nach Rechtskraft des Entscheides an das Versicherungsgericht des Kantons Glarus gehen. Das Urteil trat hinsichtlich des Scheidungspunktes und der Teilung der Austrittsleistung am 17. September 2006 in Rechtskraft, während es in weiteren Punkten an das Obergericht und schliesslich an das Bundesgericht weitergezogen wurde. In der Folge unterblieb die Überweisung der Akten an das Versicherungsgericht des Kantons Glarus.

Auf den 31. Dezember 2008 trat Michael Huber aus der Pensionskasse pro seines damaligen Arbeitgebers aus und liess sich die gesamte Austrittsleistung auf die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule bei Swisscanto überweisen. Diese zahlte Michael Huber am 29. Oktober 2009 das gesamte Freizügigkeitsguthaben in Höhe von CHF 226'581.15 infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in bar aus.

Am 9. Oktober 2009 gelangte Mona Lisa Meier an das Versicherungsgericht des Kantons Glarus und ersuchte um Vornahme der Teilung der Austrittsleistung von Michael Huber. Mit Urteil vom 11. Juli 2011 verpflichtete das Versicherungsgericht des Kantons Glarus Michael Huber zur Überweisung von CHF 126'536.00 zuzüglich Zins auf das Freizügigkeitskonto von Mona Lisa Meier. Die von Michael Huber dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 27. Januar 2012 ab, soweit darauf einzutreten war. Die von Mona Lisa Meier in der Folge gegen Michael Huber angehobene Betreibung endete am 23. Oktober 2014 mit der Ausstellung eines Verlustscheins über CHF 177'500.00.

### **Aufgabe 1 (\*\*\*)**

Mona Lisa Meier möchte nun von Ihnen wissen, welche Möglichkeiten bestehen, doch noch an ihr Guthaben von CHF 177'500.00 zu kommen, und bittet Sie, einerseits um die Einschätzung der Erfolgsaussichten und andererseits um Einleitung der entsprechenden rechtlichen Schritte.

Erstellen Sie einerseits ein kurzes Schreiben an Mona Lisa Meier, welches diese Möglichkeiten aufzeigt, sowie andererseits die für die Durchsetzung der Ansprüche erforderliche Eingabe bei der dafür zuständigen Instanz.

### **Aufgabe 2 (\*)**

Ist Ihre Einschätzung der Erfolgsaussichten eine andere, wenn der Verlustschein vom 22. September 2014 datiert? Falls ja, aus welchem Grund?

### **Aufgabe 3 (\*)**

Die zuständige Behörde weist die von Ihnen für Mona Lisa Meier geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich ab. Welche Rechtsmittel stehen Mona Lisa Meier offen? An welche Instanzen sind diese zu richten?

## Sachverhalt Fall B

Mona Lisa Meier lebte zusammen mit Leonardo Müller von 2006 bis Ende 2014 während rund neun Jahren im Konkubinat. Leonardo Müller war als Marktfahrer tätig und Inhaber einer entsprechenden Einzelfirma. Diese wurde im Jahr 2014 aufgelöst.

Anfänglich wohnten Mona Lisa Meier und Leonardo Müller in einem Wohnmobil in Luchsingen GL. Am 5. August 2007 erwarb Leonardo Müller das Wohnhaus (Grundstück-Nr. 601) an der Tannenbergstrasse 33 in Haslen GL zu Alleineigentum, welches er in den folgenden Jahren um- und ausbauen liess.

Der Kaufpreis für das Wohnhaus an der Tannenbergstrasse 33 in Haslen GL betrug CHF 660'000.00. Leonardo Müller nahm dafür bei der Glarner Kantonalbank eine Hypothek über CHF 500'000.00 auf. Der Erlös aus dem Verkauf des Wohnmobils in Luchsingen GL betrug CHF 40'000.00. Überdies erhielt Leonardo Müller aus dem Verkauf seiner Lebensversicherung den Betrag von CHF 70'000.00. Beide Beträge wurden als Eigenmittel für den Kauf der Liegenschaft verwendet. Die restlichen Mittel für den Erwerb der Liegenschaft stammten aus dem Marktfahrerbetrieb.

Aus den Buchhaltungsabschlüssen ist schliesslich ersichtlich, dass Leonardo Müller in den Jahren 2008 bis 2013 aus dem Marktfahrerbetrieb CHF 73'234.15 für das Wohnhaus an der Tannenbergstrasse 33 in Haslen GL verwendete.

Betreffend die Liegenschaft an der Tannenbergstrasse 33 in Haslen GL schlossen die Parteien am 1. September 2007 einen Mietvertrag. Den vereinbarten Mietzins von CHF 550.00 bezahlte Mona Lisa Meier "im Ergebnis" mit den ihr zugesprochenen Ergänzungsleistungen, was unter anderem auch nur darum möglich war, weil sie – der IV gegenüber entsprechend deklariert – keinen Lohn bezog und auch kein Vermögen bilden wollte und konnte.

Mona Lisa Meier erklärt Ihnen nun, dass sie mehrere zehntausend Franken an den Umbau des Hauses in Haslen GL beigesteuert, Rechnungen in erheblichem Umfange, die aus der Marktfahrtätigkeit von Leonardo Müller herrührten, bezahlt und ihn bei dieser Tätigkeit durch ihre Mitarbeit auch aktiv unterstützt habe, ohne dafür Lohn zu erhalten. In diversen Rechnungen wird sie als Marktfahrerin bezeichnet. Sie erklärt weiter, dass sie all dies deshalb getan hat, weil Leonardo Müller ihr als Gegenrecht immer wieder in Aussicht gestellt habe, zu ihren Gunsten ein lebenslängliches Wohnrecht auf der Liegenschaft Tannenbergstrasse 33 in Haslen GL im Grundbuch eintragen zu lassen, was jedoch nicht geschehen ist. Es besteht lediglich eine letztwillige Verfügung von Leonardo Müller, in welcher er Mona Lisa

Meier für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft bei Eröffnung des Erbgangs noch besteht, ein Wohnrecht an dieser Liegenschaft einräumt.

Mona Lisa Meier kann Belege für Zahlungen an Lieferanten von Leonardo Müller im Umfang von rund CHF 166'000.00 vorlegen sowie für eine Zahlung beim Kauf des Wohnmobils in Luchsingen GL von CHF 20'000.00.

Weiter verfügt sie über die Steuererklärungen beider Parteien aus den Jahren 2007 und 2014. Diesem können folgende Vermögenswerte entnommen werden:

<b>2007</b>		<b>2014</b>			
<i>Mona Lisa Meier</i>					
Reinvermögen	CHF	0.00	Guthaben	CHF	4'129.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>4'129.00</b>
<i>Leonardo Müller</i>					
Aktiven laut Bilanz	CHF	37'007.00	Liegenschaft	CHF	894'700.00
Wertschriften	CHF	15'087.00	Aktiven laut Bilanz	CHF	100'394.00
Übrige Vermögenswerte	CHF	40'000.00	Wertschriften	CHF	140'825.00
Lebensversicherung	CHF	81'100.00			
Passiven laut Bilanz	CHF	10'724.00	Passiven laut Bilanz	CHF	11'674.00
weitere Schulden	CHF	21'600.00	weitere Schulden	CHF	521'600.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>140'870.00</b>	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>602'645.00</b>

### **Aufgabe 1 (\*\*\*)**

Mona Lisa Meier und Leonardo Müller können sich über die Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft nicht einigen. Aus diesem Grund möchte Mona Lisa Meier von Ihnen wissen, welche Ansprüche sie gegenüber Leonardo Müller hat, und bittet Sie auch um eine Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Erstellen Sie ein Schreiben an Mona Lisa Meier, worin Sie ihr auch aufzeigen, welche Schritte für eine allfällige gerichtliche Durchsetzung erforderlich sind und wo sie diese bis zum Abschluss eines allfälligen erstinstanzlichen Verfahrens einleiten.

## **Aufgabe 2 (\*)**

Ist Ihre Einschätzung der Erfolgsaussichten eine andere, wenn allfällige Arbeitsleistungen von Mona Lisa Meier in der Buchhaltung der Einzelfirma von Leonardo Müller jeweils deklariert worden sind? Falls ja, aus welchen Grund?

## **Aufgabe 3 (\*)**

Ist Ihre Einschätzung der Erfolgsaussichten eine andere, wenn die Buchhaltungsabschlüsse von Leonardo Müller der Einzelfirma die von Mona Lisa Meier übernommenen Zahlungen als Schuld der Einzelfirma ihr gegenüber ausweisen? Falls ja, aus welchem Grund?

## **Aufgabe 4 (\*\*)**

Während des erstinstanzlichen Verfahrens stirbt Mona Lisa Meier völlig überrascht, sie hinterlässt ihre Zwillingssöhne Michaele und Angelo Huber aus ihrer Ehe mit Michael Huber. Michaele und Angelo Huber möchten nun von Ihnen wissen, welche Möglichkeiten Ihnen offenstehen, die Ansprüche ihre Mutter gegenüber Leonardo Müller weiterzuverfolgen. Erstellen Sie auch hier ein Schreiben an Michaele und Angelo sowie die allenfalls erforderlichen Eingaben an die zuständige Instanz.

### C. Abgegebene Erlasse (auf Memory Stick)

Bundeserlasse:

BV / BGG / BVG / BVV2 / FZG / ZGB / OR / ZPO

Kantonale Erlasse:

KV / Staatshaftungsgesetz / Gerichtsorganisationsgesetz / Gerichtsverwaltungsreglement / Zivil- und Strafprozesskostenverordnung / EG ZGB / EG OR / Verordnung zum EG OR und zum EG ZPO / EG ZPO / Verwaltungsrechtspflegegesetz